

384/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Gartlehner und Genossen haben an den Bundesminister für Justiz eine schriftliche Anfrage betreffend „Unterhaltszahlungen und subsidiäre Verpflichtungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Nach § 140 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz ABGB hat der das Kind nicht betreuende Elternteil - bis zur Grenze seiner Leistungsfähigkeit - dem Kind Unterhalt zu leisten. In einem solchen Fall ist § 12a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 von Bedeutung. Diese Bestimmung ordnet an, dass die - für das betreffende Kind bezogene - Familienbeihilfe nicht als eigenes Einkommen des Kindes gilt und nicht dessen Unterhaltsanspruch mindert. Das bedeutet, dass derjenige, der Unterhalt für ein Kind schuldet und das Kind nicht betreut, dem Kind gegenüber nicht einwenden kann dass derjenige, der das Kind betreut, für das Kind Familienbeihilfe bezieht.

Ist der Unterhalt eines Kindes nicht durch jenen Beitrag zu decken, den der nicht betreuende Elternteil schuldet, so kommt die Unterhaltspflicht des betreuenden Elternteils nach § 140 Abs. 2 zweiter Satz ABGB zum Tragen. Demnach hat der das Kind betreuende Elternteil zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht im Stande ist oder mehr leisten müsste als es seinen Lebensverhältnissen angemessen wäre. Auch in diesem Fall ist § 12a Familienlastenausgleichsgesetz von Bedeutung, jedoch dahin, dass der Elternteil, der das Kind betreut und damit die Familienbeihilfe bezieht - dem Kind, das von ihm Unterhalt begehrt, nicht einwenden kann, dass für die Be-

messung des Unterhalts des Kindes die von ihm bezogene Familienbeihilfe nicht zu berücksichtigen wäre, weil dies zu einer Verringerung des Unterhaltsanspruchs des Kindes führte.

Die Auswirkungen lassen sich somit zusammenfassend wie folgt darstellen: Wird ein Kind vom Elternteil A betreut, der auch die Familienbeihilfe bezieht, so führt der Bezug der Familienbeihilfe für das Kind nicht zu einer Minderung des Unterhaltsanspruchs des Kindes gegen den nicht betreuenden Elternteil B, jedoch der Bezug der Familienbeihilfe durch den betreuenden Elternteil A zu einer Erhöhung des Unterhaltsanspruchs des Kindes gegen diesen betreuenden und die Familienbeihilfe beziehenden Elternteil.

Die in § 141 ABGB vorgesehene subsidiäre Unterhaltspflicht der Großeltern kommt erst dann zum Tragen, wenn beide Eltern nach ihren Kräften zur Leistung des Unterhalts nicht im Stande sind. Bei der Berechnung des Unterhaltsanspruchs, den das Kind gegen einen Großelternanteil hat, ist daher einerseits die Unterhaltspflicht des Kindes gegen den nicht betreuenden Elternteil (wobei die vom betreuenden Elternteil bezogene Familienbeihilfe sich nicht unterhaltsmindernd auswirkt) und andererseits der vom betreuenden Elternteil zu leistende Unterhaltsbeitrag (wobei die vom betreuenden Elternteil bezogene Familienbeihilfe sich in Bezug auf diesen unterhaltserhöhend auswirkt) in Anschlag zu bringen. Dabei kommt es, auch wenn die Unterhaltspflicht des betreuenden Elternteils aus praktischen Gründen - dieser wird als gesetzlicher Vertreter des Kindes gegen sich keinen Unterhaltsantrag stellen - nur fiktiv ausgemessen wird, zu einer unterschiedlichen Berücksichtigung des Bezuges der Familienbeihilfe. Die Unterhaltspflicht des eben bloß subsidiär unterhaltspflichtigen Großelternanteils verringert sich im Hinblick auf die Berücksichtigung des Bezuges der Familienbeihilfe beim Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber dem betreuenden Elternteil. Insgesamt wird aber durch diese Berechnungsmethode der Unterhaltsanspruch des Kindes nicht verringert, wodurch § 12a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 Genüge getan ist.

Zu 2 und 3:

Die Festlegung der nominellen Höhe des Unterhaltsanspruches wurde nicht vom Gesetzgeber vorgenommen, sondern obliegt den unabhängigen Gerichten, welche bei der Berechnung die unterschiedlichsten Umstände (z.B. Leistungsfähigkeit und weitere Unterhaltspflichten des Unterhaltsschuldners) zu berücksichtigen haben. Generell ist darauf hinzuweisen, dass für eine betragsmäßige, gerichtliche Unterhaltsfest-

setzung kein Anlass besteht, solange der Unterhaltspflichtige seine Unterhaltspflicht in ausreichendem Maß erfüllt. Eine (Natural)Unterhaltspflicht des Mannes für eine Ehegattin, die den Haushalt führt und daher einkommenslos ist, wird von der Rechtsprechung in der Weise berücksichtigt, dass ein Abzug von 3 Prozentpunkten von dem für den Beteiligten allgemein angewandten Unterhaltsprozentsatz vorgenommen wird (vgl EFSIlg 80.619; 80.622; SZ 64/135).

Weiters ist festzuhalten, dass auf Grund des im österreichischen Unterhaltsrecht geltenden Gleichbehandlungsgrundsatzes bei konkurrierenden Unterhaltsansprüchen für alle beteiligten Unterhaltsberechtigten ein gleiches Maß an Bedürfnisbefriedigung sichergestellt ist. Reicht das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten nicht aus, um sämtliche Unterhaltsansprüche zu befriedigen, so müssen sich alle Berechtigten einen Abzug zu gleichen Teilen gefallen lassen.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte zur Frage des Naturalunterhalts des haushaltführenden Ehegatten bzw. der Berücksichtigung der Naturalunterhaltspflicht gegenüber diesem bei der Berechnung weiterer Alimentationsverpflichtungen sind derzeit legislative Maßnahmen nicht erforderlich. Vielmehr ist durch die gewählte weite Formulierung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die ausgewogene Judikatur eine angemessene Entscheidung im Einzelfall sichergestellt.

Zu 4:

Wurden in einer gerichtlichen Entscheidung nicht sämtliche von der Partei gestellte Sachanträge erledigt, so steht es ihr frei, ein entsprechendes Rechtsmittel zu erheben, über welches das im Instanzenzug übergeordnete Gericht zu entscheiden hat. Rechtskraft im Sinne von Unanfechtbarkeit und Unabänderlichkeit der Entscheidung tritt erst mit der Entscheidung der letzten Instanz, dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfrist, durch Abgabe eines Rechtsmittelverzichts oder Rücknahme eines bereits eingebrachten Rechtsmittels ein.

Zu 5:

Das Unterhaltsrecht enthält keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen über die Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage. Dementsprechend gibt es auch nur Rechtsprechung der Gerichte zur Frage der Abzugsfähigkeit von Ausgaben des Unterhaltsschuldners. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erscheint auch nicht sinnvoll. Die vom Gesetzgeber gewählte Anknüpfung an die Leistungsfähigkeit ermöglicht es den Gerichten eine dem Einzelfall entsprechende Lösung zu finden. So

hat sich eine umfassende Judikatur zur Frage der abzugsfähigen lebens- und existenznotwendigen Ausgaben entwickelt. Demnach sind für die Frage der Abzugsfähigkeit von Beträgen zur Tilgung von Krediten und sonstiger Schulden vor allem Zeitpunkt und Art der Entstehung der Schulden, Zweck und Dringlichkeit ihrer Aufnahme, Dringlichkeit und Notwendigkeit der dadurch gedeckten Bedürfnisse, Interesse an Schuldentilgung sowie Einverständnis des Ehepartners bei der Schuldenaufnahme zu berücksichtigen. Insbesondere kommen demnach Rückzahlungen von Schulden wegen unvermeidbarer, nicht anders finanzierbarer Anschaffungen für Beruf und notwendige Lebensführung sowie zur Erhaltung von Arbeitskraft und wirtschaftlicher Existenz des Unterhaltspflichtigen sowie Anschaffung existenznotwendigen Wohnraums als abzugsfähig in Betracht. Auf Grund der von den unabhängigen Gerichten vorzunehmenden umfassenden Abwägung der im konkreten Fall konkurrierenden Interessen des Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten ist eine angemessene Lösung für den Einzelfall sichergestellt.